



# Mitteilungsblatt

## Nr. 10 - 2023

Inhalt:

**Satzung des Berliner Instituts für christliche Ethik und Politik (ICEP) - Zentralinstitut der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) – (Satzung ICEP-KHSB)**

Seiten: 1- 2

Datum: 06.07.2023

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)  
Köpenicker Allee 39 - 57  
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Verfassung der KHSB i.V.m. § 1 Nr. 3 der Rahmensatzung für „In-Institute“ der KHSB die Änderungen dieser Satzung am 24. Mai 2023 beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB hat am 03.07.2023 dieser Änderung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Verfassung der KHSB zugestimmt.

Berlin, den 06.07.2023



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber  
Präsidentin der KHSB



## **Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP) - Satzung**

### **§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben**

(1) Das Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP) ist ein Zentralinstitut der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) für Forschung und Transfer. Rechtsgrundlage bildet die Rahmensatzung für Zentralinstitute der KHSB.

(2) Das ICEP hat die Aufgabe, ethische Forschung und Transfer in politisch relevanten Feldern, insbesondere im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens, zu betreiben und politische Akteur\*innen im Sinne einer politischen Ideenagentur und einer politischen Ethikberatung zu begleiten. Es soll insbesondere

- zeitlich begrenzte Forschungsprojekte mit gesellschaftspolitischer Ausrichtung durchführen
- Expertisen für zentrale Politikfelder und anstehende politische Projekte erarbeiten,
- politisch-ethische Expertise in die Diskurse rasonierender Öffentlichkeiten transferieren
- auf Nachfrage politische Mandatsträger\*innen beraten
- Netzwerke mit anderen wissenschaftlichen und politiknahen Einrichtungen pflegen

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Dem ICEP gehören alle haupt- und nebenamtlichen Professor\*innen der KHSB, deren Denomination im Bereich Ethik angesiedelt ist, sowie die übrigen am ICEP tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen an. Weitere Professor\*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen der KHSB können befristet für die Dauer der Amtszeit der\*des Institutsdirektor\*in auf Vorschlag des Institutsrats von der\*dem Präsident\*in der KHSB zu Mitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Professor\*innenamt.

(2) Alle wissenschaftlichen Mitglieder arbeiten an den Aufgaben des ICEP eigenverantwortlich mit, soweit diese Satzung keine anderen Verantwortlichkeiten festlegt.

### **§ 3 Institutsrat**

(1) Dem Institutsrat gehören alle Mitglieder des ICEP gemäß § 3 Abs. 1 Rahmensatzung an.

(2) Der Institutsrat berät und bestimmt die grundsätzliche Ausrichtung der Arbeit des ICEP. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

1. das wissenschaftliche Programm des ICEP zu gestalten und über die Beantragung neuer Projekte und Drittmittelanträge zu befinden,
2. über Ausrichtung, Orientierung und Zielgruppen der Politikberatung zu beraten und zu beschließen,
3. Kooperationen mit anderen Institutionen und Einzelpersonen anzuregen, zu beraten und zu beschließen,
4. grundsätzliche Linien der Öffentlichkeitsarbeit zu beschließen und Instrumente für die Verbreitung der Arbeitsergebnisse einzurichten,
5. das Budget des ICEP zu beraten,
6. die\*den Institutsdirektor\*in und ihre\*n/seine\*n Stellvertreter\*in zu wählen.

(3) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 4 Institutsdirektor\*in und stellvertretende\*r Institutsdirektor\*in**

(1) Der Institutsrat wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professor\*innen eine\*n Institutsdirektor\*in des ICEP und dessen\*deren Stellvertreter\*in für die Dauer von zwei Jahren. Die Funktion als Institutsdirektor\*in oder stellvertretende\*r Institutsdirektor\*in endet vorzeitig bei Ausscheiden aus der KHSB. Bei vorzeitigem Ausscheiden der\*des Institutsdirektor\*in oder ihrer\*seiner Stellvertreter\*in wählt der Institutsrat für die verbleibende Zeit eine\*n neue\*n Institutsdirektor\*in bzw. stellvertretende\*n Institutsdirektor\*in.

(2) Ist der\*die Institutsdirektor\*in an der Ausübung ihrer\*seiner Funktion verhindert, werden ihre\*seine Aufgaben für die Zeit der Verhinderung von einer\*m Stellvertreter\*in wahrgenommen. Wenn die\*der Institutsdirektor\*in sein Amt niederlegt oder ausscheidet, nimmt die\*der Stellvertreter\*in ihre\*seine Aufgaben bis zur Neuwahl wahr.

#### **§ 5 Aufgaben der\*der Institutsdirektor\*in**

(1) Die\*der Institutsdirektor\*in führt die laufenden Geschäfte des ICEP. Er\*Sie beruft den Institutsrat ein, leitet dessen Sitzungen und setzt die Beschlüsse um. Sie\*Er ist Sprecher\*in des ICEP.

(2) Die\*Der Institutsdirektor\*in besorgt alle Aufgaben zur Verfolgung der Institutsziele, sofern sie nicht den Mitgliedern obliegen oder dem Institutsrat vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mittelbewirtschaftung, unbeschadet der Rechte der Hochschulleitung,
2. das Anwerben von Projekten und Fördermitteln,
3. die Koordination der Forschungs- und Projektarbeit am ICEP,
4. die Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen,
5. der Kontakt zu den Kooperationspartner\*innen,
6. die Vertretung des ICEP nach außen.

(3) Die\*der Institutsdirektor\*in vertritt und verantwortet das ICEP gegenüber dem\*der Präsident\*in der KHSB.

#### **§ 6 Kooperationspartner\*innen**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des ICEP kann der Institutsrat Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen Institutionen, insbesondere aus dem sozialen Sektor, eingehen.

(2) Wenn Dauer und Art der Kooperation es nahelegen, sind vom Institutsrat mit dem\*der Kooperationspartner\*in schriftliche Vereinbarungen über die Kooperation zu treffen. Dabei ist zwischen projektbezogenen und ständigen Kooperationen zu unterscheiden.

(3) Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Gegenzeichnung durch die\*den Präsident\*in der KHSB.

#### **§ 7 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen werden auf Antrag des Institutsrats im Akademischen Senat der KHSB beraten und beschlossen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. August 2004 (Mitteilungsblatt Nr. 07-2004) außer Kraft.